



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse	13
Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Zweckvereinbarung zum Messfahrzeug zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten	13
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel	13
2. Stadt Arendsee (Altmark)	
Integrierte gemeindliche Entwicklungskonzept (IGEK) auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)	14
Wirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)	14
3. Hansestadt Gardelegen	
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – „Biogasanlage Schenkenhorst“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	14
4. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024	15
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Osterwohle I	15
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	15

Altmarkkreis Salzwedel

Der Kreiswahlleiter

Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgten am 22.02.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentlichen Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse zu der Europawahl und der Kreistagswahl am 09.06.2024**. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 22.02.2024

gez. **Baumann**
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 06.02.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Zweckvereinbarung**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Altmarkkreis Salzwedel, vertreten durch den Landrat, Herrn Steve Kanitz, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, - Landkreis -
und

der Hansestadt Salzwedel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Meining, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel - Stadt-

Präambel

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustVO SOG sowie § 5 Abs. 5 ZustVO OWi LSA sind die kreisfreien Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in ihrem Gebiet für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig. (Salzwedel und Gardelegen)

Im Übrigen ist der Landkreis für das restliche Gebiet - neben der Polizei - für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig, aber nur innerhalb geschlossener Ortschaften.

Das Nähere regelt der RdErl. des MI vom 29.10.2012 – 21.31. – 12320/212 „Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verkehrsüberwachung im fließenden Straßenverkehr durch Kommunen“ sowie der RdErl. des MI vom 06.03.2009 „Verkehrsüberwachungserlass“ in Verbindung mit den „Richtlinien zur Geschwindigkeitsüberwachung des Landes Sachsen-Anhalt“.

Die Stadt nimmt derzeit als einzige kommunale Gebietskörperschaft im Landkreis die Aufgabe mittels eines eigenen Messfahrzeugs zur Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im eigenen Stadtgebiet wahr. Das bedeutet, der Landkreis ist für eine Geschwindigkeitsüberwachung in den geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden, ausgenommen der Hansestadt Salzwedel und der Stadt Gardelegen, neben der Polizei zuständig.

Der Landkreis vereinbart mit der Stadt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, an möglichen Gefahrenstellen der kreisangehörigen Gemeinden des Gerichtsstandes des AG Salzwedel (Arendsee, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf), die Überwachung des fließenden Verkehrs innerorts durch die Stadt. Diese Zweckvereinbarung soll zeitlich befristet sein.

Zur Ausgestaltung dieser temporären Zusammenarbeit dient die vorliegende Vereinbarung.

§ 1 Aufgabenübertragung

Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt) die Aufgabe der Überwachung des fließenden Verkehrs zu deren Wahrnehmung beide Parteien berechtigt sind, in dem nachfolgend festgelegten Rahmen auf die Stadt. Die Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt durch die Mitarbeiter der Stadt und beschränkt sich auf das Gebiet der Stadt Arendsee und die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Dies gilt jedoch nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

§ 2 Durchführung

Die Stadt wird in der Regel auf schriftliche Anregungen des Landkreises hinsichtlich der Einsatzorte und Einsatzorte tätig. Die Anregungen sind in das Postfach - verkehrsueberwachung@salzwedel.de - zu richten. Nach Feststellung von Verstößen an den Messstellen erfolgt die Auswertung der Messungen durch die hierfür qualifizierten Mitarbeiter der Stadt, ebenso wie das Erstellen der Verwarnungsgelder und die ordnungsgemäße Abgabe der Bußgeldfälle an die zentrale Bußgeldstelle. Zudem werden durch die Stadt, soweit erforderlich, die Verfahren zur Verwaltungsvollstreckung mit Mahnung und Beitreibung durchgeführt.

§ 3 Kosten

Die mit den vorgenannten Aufgaben befassten Mitarbeiter erhalten weiterhin ihre Bezüge von der Stadt. Ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis wird nicht begründet. Die Stadt stellt dem Landkreis auf Anforderung Statistiken der Messstellen und Tage zur Verfügung. Im Gegenzug vereinnahmt die Stadt sämtliche, sich aus den vorgenannten Messungen ergebenden Verwaltungs- und Bußgelder von den Messstellen auf dem Gebiet der Stadt Arendsee und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass hierdurch eine vollständige Kostendeckung erreicht wird. Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Befristung

Die Vereinbarung ist auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt mit der Unterzeichnung durch den Letztunterzeichner.

§ 5 Haftungsausschluss

Bei Amtspflichtverletzungen der Beschäftigten der Stadt im Rahmen der Ausübung der übertragenen Tätigkeit ist eine Haftung des Landkreises ausgeschlossen. Ebenso bei möglichen eigenen Ansprüchen der Mitarbeiter.

§ 6 Sonstiges

Die Parteien behalten sich die Verlängerung des vorgenannten Zeitraums um jeweils 1 weiteres Jahr vor. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien jeweils spätestens 1 Woche vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Eventuelle weitere Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Beide Vertragsparteien werden die erforderlichen Beschlüsse ihrer Gremien sowie der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Salzwedel, den 17.01.2024

Salzwedel, den 30.01.2024

gez.
Steve Kanitz
Landrat
Altmarkkreis Salzwedel

gez.
Olaf Meining
Bürgermeister
Hansestadt Salzwedel

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 12.03.2024 durch die

Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung der nachfolgenden Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 11.09.2023

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 43 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2019 in der Fassung vom 13.03.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

§ 1

Absatz 2 des § 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird gestrichen. Folgend wird der bisherige **Absatz 3** zum **Absatz 2** und der bisherige **Absatz 4** zum **Absatz 3**. Im neuen Absatz 3 wird nach dem Wort Amtsinhaber Folgendes eingefügt:

„im Sinne des Absatzes 1“

§ 2

In **§ 9 – Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst** werden sodann neu nachfolgende Absätze 4 bis 8 eingefügt:

„(4) Kreisausbildern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Kreisausbildung des Altmarkkreises ausüben und mindestens zwei Lehrgänge pro Jahr durchführen, wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 Euro gewährt. Die Zahlung einer mehrmaligen monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne dieses Absatzes ist nicht zulässig. Dieses trifft insbesondere für Kreisausbilder zu, die verschiedene Lehrgänge der Kreisausbildung anbieten.“

(5) Wird durch den Kreisausbilder ein Lehrgang nicht durchgeführt und binnen eines Quartals nicht nachgeholt, so ist die monatliche Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Wird der Lehrgang innerhalb des Kalenderjahres nachgeholt, wird die Pauschale nach Absatz 4 nachträglich gezahlt. Bereits gezahlte monatliche Pauschalen werden verrechnet.

(6) Ehrenamtlich tätigen Kreisausbildern, die als Ausbilder tätig sind, wird zusätzlich zu der nach Absatz 4 zu zahlenden pauschalen Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 10,00 Euro je Ausbildungsstunde gezahlt. Die anlassbezogene Pauschale bemisst sich nach dem zu leistenden Unterrichtsumfang gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 des Landes Sachsen-Anhalt. Für die theoretische Ausbildung kann je Stundenzahl nur ein Ausbilder und für die praktische Ausbildung mehrere Ausbilder zum Ansatz gebracht werden.

(7) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Technischen Einsatzleitung (TEL) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 40,00 Euro und einer anlassbezogenen Pauschale von 100,00 Euro pro Einsatztag.

(8) Die in Situationen der Gefahrenabwehr sonstigen ehrenamtlichen Berufenen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale in Höhe von 80,00 Euro pro Einsatztag. Als sonstige ehrenamtliche Berufene werden u.a. die freiwilligen Helfer im Rahmen der Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, insbesondere die bei der Fallwildsuche eingesetzten Helfer nach dem Feststellen eines ASP-Falles bezeichnet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 in der Fassung vom 11.09.2023 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt am: 12.03.2024
Salzwedel, den

gez. Kanitz
Landrat

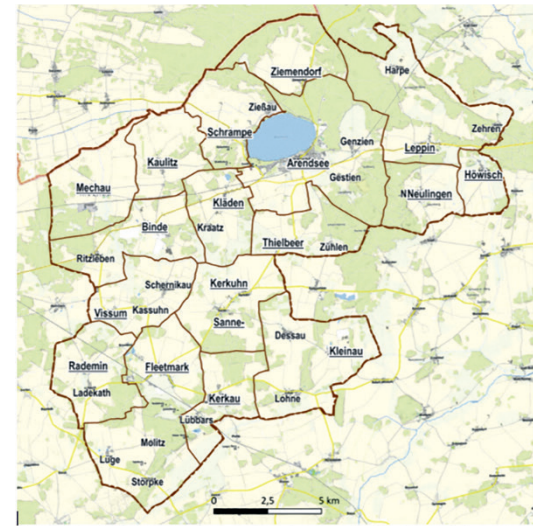
Dienstsiegel

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

des integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzepts (IGEK) auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Durch den Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) wurde in öffentlicher Sitzung am 15.02.2024 der Grundsatzbeschluss über das integrierte gemeindliche Entwicklungskonzept (IGEK) auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen. Der Geltungsbereich des Konzeptes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Hinweis: Unterstrichene Namen der Ortsteile sind namensgebend für die Ortschaften
Kartengrundlage: Bergfex GmbH auf Basis OSM-Standard

Jedermann kann das IG EK mit seiner Begründung in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5 während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< einsehen.

Arendsee (Altmark) 07.03.2024

- Siegel -

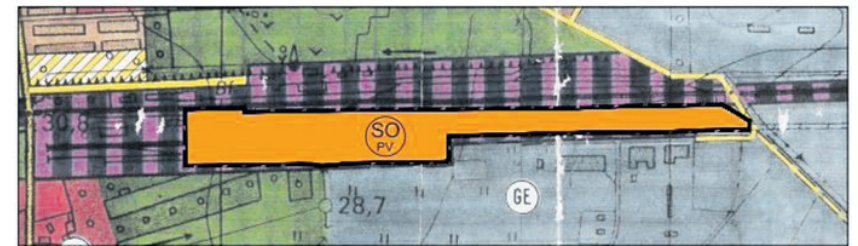
Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark)

Der Altmarkkreis Salzwedel – Bauordnungsamt – hat die vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“ mit Erlass vom 22.02.2024, AZ: 630-021-24-001 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom September 2023 maßgebend.



© GeoBasis-DE/LVermGeo LSA 2023 [A18-4233-2013-5]

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Arendsee (Altmark) „Solarpark Osterburger Straße“ und die Begründung mit Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung, Brutvogelreviere 2021 sowie die Biotopen in der Stadt Arendsee (Altmark), Bauamt, Am Markt 3, Zimmer 5, während der Sprechzeiten und im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen> und im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html einsehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark) 07.03.2024

- Siegel -

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – „Biogasanlage Schenkenhorst“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat durch Satzungsbeschluss in der Stadtratssitzung am 26.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan – „Biogasanlage Schenkenhorst“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung inklusive des Umweltberichtes und der Havarieraumberechnung gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan – „Biogasanlage Schenkenhorst“ kann von jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem ist die Satzung auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen auf Dauer einsehbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 24.03.2024

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin Hansestadt Gardelegen

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde auf der Internetseite des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 21.02.2024

Ploewka
Verbandsgeschäftsführer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Bodenordnungsverfahren Osterwohle I Verfahrensnummer SAW 2.089

Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Osterwohle I

Gemarkung: Osterwohle, Gemeinde: Hansestadt Salzwedel, Verf.-Nr.: SAW 2.089

wird auf Grund § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden sollen, sind erledigt.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch

beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Salzwedel, den 05.12.2023

Schulze-Fölsch

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

Salzwedel, 25. Januar 2024

Freiwilliger Landtausch Leppin 08 - Verfahrensnummer: 39SAW195 Freiwilliger Landtausch Kerkau 05 - Verfahrensnummer: 39SAW190

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 25. Januar 2024 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das o.g. Freiwillige Landtauschverfahren gemäß § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Freiwilliger Landtausch Leppin 08, Altmarkkreis Salzwedel

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde Arendsee (Altm.)

Gemarkung Leppin

Flur 2 Flurstücke 3/6 und 3/23

Flur 11 Flurstücke 5/21 und 5/22

Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 2,1122 ha.

Freiwilliger Landtausch Kerkau 05, Altmarkkreis Salzwedel

Dem freiwilligen Landtausch unterliegt zusätzlich folgendes Flurstück:

Gemeinde Arendsee (Altm.)

Gemarkung Kerkau

Flur 3 Flurstück 7 (Größe 0,0150 ha)

Die Größe des erweiterten Verfahrensgebietes beträgt 12,3881 ha.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

Schulze-Fölsch

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61